

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 7 (1941-1942)

**Heft:** 104

**Artikel:** Die Reorganisation der Schweizerischen Filmkammer

**Autor:** Milliet, F.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-734884>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ. KINEMATOGRAPHIE



## REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1941  
Nr. 104 · 1. Dezember

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—  
Paru mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—  
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbüro: Theaterstr. 1, Zürich  
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:  
Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich  
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 29189  
Association cinématographique Suisse romande, Lausanne  
Sekretariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tel. 26053

Film-Verleiherverband in der Schweiz, Bern  
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 29029  
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Zürich  
Sekretariat Zürich, Rennweg 59, Tel. 33477  
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich  
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 75522

Inhalt	Seite
Die Reorganisation der Schweizerischen Filmkammer	1
Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich:	
Sitzungsberichte	5
Filmverleiherverband in der Schweiz, Bern	6
Schweizerische Filmkammer: Mitteilung	6
Neues vom Beiprogramm	6
Zensurmeldungen aus Basel	7
Von neuen Schweizerfilmwerken:	
«Der letzte Postillon vom St. Gotthard»	8
«De Hotelportier»	8
«Al Canto del Cucu»	9
«Menschen, die vorüberziehen»	9
Bemerkenswerte Filmaufführungen in Zürich, Basel und Bern	10
Ueber Deutschlands Filmwirtschaft	10
Prof. Dr. H. Joachim, Direktor der Zeiss Ikon A.-G., 60 Jahre alt	11
Filmbrief aus Frankreich	12
Filmbrief aus Schweden	14
Ein schwedisches Urteil über schweizer. Filmschaffen	15
Ungarischer Filmbrief	15
Das Filmwesen im unabhängigen Staat Kroatien	16
Internationale Filmnotizen	17
Aus dem Handelsamtsblatt	21
Verleiher-Mitteilungen	22
Sommaire	
Pouvoir du Cinéma	23
Les Studios Allemands	23
L'évolution cinématographique en Espagne	24
Cinéma en Suède	24
Lettre d'Hollywood	24
Conférence des présidents et secrétaires des sections	26
Chambre suisse du cinéma: Communication	26
Sur les écrans du monde	27
Communications des maisons de location	28

(Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet)

## Die Reorganisation der Schweizerischen Filmkammer

Seit der Geschäftsbericht des Eidgenössischen Departementes des Innern für 1940 ein Bedürfnis nach Aenderung der Organisation unserer Schweizerischen Filmkammer festgestellt und für diese Aenderung auf Grund der gemachten Erfahrungen ein stärkeres Heranziehen des Fachelementes sowie die Schaffung eines engeren Verhältnisses der Kammer zu den Filmwirtschafts-Verbänden in Aussicht genommen hat, ist die ursprünglich bloß von den genannten Wirtschaftsverbänden angestrebte *Reorganisation der Filmkammer* nicht nur Gegenstand der Beratungen eines besonderen Ausschusses der Kammer selbst, sondern mehr und mehr auch ein bevorzugtes Thema für private Eingaben an die Behörden, für Zeitungs-Artikel und -Polemiken sowie für öffentliche Diskussions-Veranstaltungen geworden. Es wird also kaum verwundern, wenn sie nun auch hier besprochen wird.

Hatte das Eidgenössische Departement des Innern noch lediglich auf ein bei der Filmkammer zu Tage getretenes Bedürfnis aufmerksam gemacht und sich jeglicher Vorwürfe gegen wen immer enthalten, so ist die Kammer später in der Presse umso unverblümter des völligen Versagens bezeichnet und ihr vorgeworfen worden, sie habe auch nicht eine ihrer vielen Aufgaben zu lösen vermocht; man verlangte deshalb, daß sie durch etwas Besseres ersetzt oder sehr erheblich umgestaltet werde. Es scheint geboten, einmal abzuklären, ob und inwieweit diese Vorhalte zutreffen oder ein Bedürfnis der erwähnten Art vorhanden ist.

Dieser Untersuchung ist vorauszuschicken, daß das angebliche Versagen der Filmkammer von einigen Kri-

tikern weniger Mängeln ihrer Organisation als dem Ungenügen bestimmter ihr angehörender Personen zugeschrieben worden ist. Trotzdem diese Vorwürfe in der Reorganisationskampagne eine große Rolle spielen, wird ihnen hier nicht nachgegangen; sie haben mit der Reorganisation der Kammer selber nichts zu tun und sollten nicht mit ihr verquickt werden. Wenn und soweit es wirklich stimmen würde, daß die Filmkammer nicht an organisatorischen Fehlern, sondern an mangelnder Eignung einzelner Funktionäre krankt, wären diese und nicht die Institution zu ändern; freilich sollten solche Mängel dann bewiesen und nicht nur behauptet werden.

Weiter ist vorauszuschicken, daß die Filmkammer nur im ersten Jahre ihrer Tätigkeit unter einigermaßen normalen Verhältnissen arbeiten konnte; es kann daher nicht erstaunen, wenn sie einen erheblichen Teil der ihr überbundenen Aufgaben noch nicht gelöst oder überhaupt noch nicht in Angriff genommen hat und wäre ungerecht, bei der kritischen Würdigung ihrer bisherigen Leistungen über die ungewöhnlichen Umstände, unter denen sie seither wirken mußte, einfach hinwegzusehen.

Gemäß dem Bundesbeschuß über die Schaffung einer Schweizerischen Filmkammer vom 28. April 1938 ist die Filmkammer errichtet worden, um die Bestrebungen zur Ordnung des Filmwesens in unserem Lande und zur Förderung seines nationalen Charakters zusammenzufassen und wirksam zu gestalten; hiezu soll sie auf eine planmäßige Zusammenarbeit der am schweizerischen Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreise im Sinne des geistigen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Landesinteresses hinwirken und den zuständigen Behörden als beratendes und antragstellendes Fachorgan zur Seite stehen. Nach Ansicht unseres Gesetzgebers dienen Bestrebungen zur Ordnung des Filmwesens in der Schweiz und zur Förderung seines nationalen Charakters demnach einem öffentlichen Bedürfnis; sie sind sogar so wünschbar, daß sie durch ein eigenes Organ des Bundes zusammengefaßt und wirksam gestaltet werden sollen. Als solches wurde seinerzeit (und zwar sicherlich mit Absicht) nicht ein *Amt*, sondern eine *Kammer*, eine Institution des öffentlichen Rechtes bestimmt, deren Mitglieder nicht Beamte des Bundes, sondern außerhalb dieser Beamtenschaft stehende Personen aus den am Filmwesen unseres Landes beteiligten oder interessierten Kreisen sind, welche vermöge ihrer besonderen Stellung und Eignung die Behörde in Filmdingen beraten und über das hinaus auf Grund dieser nämlichen besonderen Stellung und Eignung wie auch auf Grund der durch die gemeinsame Kammerzugehörigkeit geschaffenen Gelegenheit zu unmittelbarer Fühlungnahme eine dem Gesamtwohl dienliche Zusammenarbeit ihrer Kreise herbeiführen können. Der Gesetzgeber machte aus der Filmkammer also mit bewußter Absicht zweierlei: einerseits ein beratendes und antragstellendes Fachorgan, eine Art großer Expertenkommission des Bundes zur Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen auf dem Filmgebiet und andererseits ein Gremium, das die bereits vorhandenen oder erst noch entstehenden Impulse zur Ordnung des Filmwesens und zur Förderung seines nationalen Charakters auch außerhalb solcher gesetzlicher Maßnahmen koordinieren und in gemeinsamem Zusammenwirken der in ihm vertretenen Kreise für das Land fruchtbar machen soll.

Verordnungsbefugnisse wollten und konnten dieser Kammer nach dem Stande unserer Gesetzgebung nicht gegeben werden.

In den bisher bekannt gewordenen Vernehmlassungen zur Reorganisationsfrage ist der wesentlich konsulative Charakter der Filmkammer und die ihr zugeschriebene Doppelaufgabe nirgends ernstlicher Kritik begegnet; es ist auch kaum etwas ersichtlich, was eine solche rechtfertigen könnte. Dagegen behaupten einige Kritiker, damit die Kammer diese Aufgabe wirklich erfüllen könne, müsse sie ihrer derzeitigen Oberbehörde, dem Eidgenössischen Departement des Innern, nähergerückt, dessen Beamtenorganismus eingegliedert und zu einem Schweizerischen Film-Amt umgestaltet werden; andere möchten sie, und zwar merkwürdigerweise zu genau demselben Ende, eher weiter vom Departement wegrücken und durch Zuerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit noch selbstständiger machen.

Weder das eine noch das andere ist ohne Änderung oder sogar Ersetzung des Bundesbeschlusses vom 28. April 1938 und (wenn der Bundesrat nicht seine Vollmachten spielen lassen will) ohne vorgängige Begründung des Parlamentes möglich; kann doch ein Bundesbeschuß zur Schaffung einer nicht aus Beamten bestehenden Filmkammer offensichtlich nicht zur Rechtsgrundlage für ein Film-Amt gemacht werden und ergibt sich aus der Tatsache, daß die Ermächtigung, die Filmkammer mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten, nach der Abstimmung des Nationalrates vom 26. Okt. 1937 aus dem Bundesbeschuß verschwunden ist, doch mit Notwendigkeit, daß eine solche Ermächtigung damals weder vom Bundesrat weiter beansprucht noch ihm von der gesetzgebenden Behörde eingeräumt werden wollte.

Da fragt es sich in erster Linie, ob zur Schaffung eines tauglichen Instrumentes für die Erfüllung der gleichbleibenden Aufgabe die Revision oder Ersetzung des Bundesbeschlusses vom 28. April 1938 und damit früher oder später die neuerliche parlamentarische Aufführung des in ihm geordneten Fragenkomplexes wirklich nötig oder ob die befriedigende Besorgung der der Filmkammer zugeschauten Arbeiten (selbst gesetzt den Fall, daß diese Kammer bislang tatsächlich versagt hätte) nicht auch einfacher, so etwa durch geeignete Umänderung des bundesrätlichen Organisationsreglementes vom 13. September 1938 zu sichern ist. Ist das möglich und eine neuerliche parlamentarische Behandlung der Angelegenheit also gar nicht notwendig, so sollte sie schon im Hinblick auf die Oekonomie der Kräfte vermieden werden. Außerdem wäre aber auch zu prüfen, ob mit dem postulierten neuen Abstecken der zwischen dem Eidg. Departement des Innern und der Filmkammer bestehenden Distanz nicht doch höchst ungewisse Vorteile durch größere und sicherere Nachteile erkauft werden müßten; bis zum Beweis des Gegenteils ist nämlich doch wohl anzunehmen, daß unsere gesetzgebende Versammlung bei ihrer seinerzeitigen Abmessung dieser Distanz überlegt gehandelt und für die damals getroffene Lösung gerade im Hinblick auf die Eigenart der der Filmkammer zugeschiedenen, an sich nicht zu beanstandenden Doppelaufgabe ihre guten Gründe gehabt hat.

Nun ist es in der Tat weder unmöglich, die Filmkammer im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 28.



Die Januar-Nummer des Schweizer Film Suisse kommt zwischen Weihnacht und Neujahr zum Versand, damit die Glückwünsche zum Jahreswechsel rechtzeitig eintreffen. - Wir laden Sie freundlich ein, Ihre Glückwünsche in Form eines kleinen Inserates aufzugeben, um damit Ihre Verbundenheit zum eigenen Verbandsblatt zum Ausdruck zu bringen. Wir bitten Sie höflich, den Text Ihrer Anzeige auf nebenstehendem Bestellschein bis 13. Dezember 1941 einzufinden. Der Preis für ein Feld, 40x45 mm, beträgt Fr. 5.-.

Verlag des Schweizer Film Suisse E. Löpfe-Benz, Rorschach

### Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Glückwunscheinserat im Schweizer Film Suisse in der Größe von \_\_\_\_\_ Feldern (per Feld zu Fr. 5.-)

Datum: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Text des Inserates:

Einzufinden an Verlag Schweizer Film Suisse  
E. Löpfe-Benz, Rorschach, bis zum 13. Dezember

April 1938, also beispielsweise durch einfache Umänderungen ihres Organisationsreglementes, zur vollen Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet zu machen, noch auch namentlich im entferitesten sicher, daß eine Filmkammer mit eigener Rechtspersönlichkeit oder ein Film-Amt hiezu nach den bisher hier und andernorts gesammelten Erfahrungen wesentlich tauglicher wäre. Insbesondere würde eine solche Gewißheit nicht durch ein Schweizerisches Film-Amt, durch ein aus Beamten bestehendes und durch Beamte geleitetes Institut verbürgt; wäre doch ein solches Amt, das auch nach Ansicht seiner eifrigsten Befürworter zur Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen auf dem Filmgebiet Experten beizuziehen hätte, weder ein Fachorgan noch auch in der Lage, die zweite und vielleicht wichtigere Aufgabe der heutigen Filmkammer zu übernehmen, d. h. das zu leisten, was im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 28. April 1938 durch die planmäßige Zusammenarbeit der am schweizerischen Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreise in einem gemeinsamen Gremium erreicht werden soll.

Bei näherem Zusehen sind denn auch in der bisherigen Diskussion der Reorganisationsfrage wirklich stichhaltige und dringliche Gründe für die Schaffung eines Schweizerischen Film-Amtes oder einer Filmkammer mit Rechtspersönlichkeit von keiner Seite vorgebracht und ist die hinter diesen Postulaten stehende Behauptung, unsere gesetzgebende Behörde habe 1938 unüberlegt gehandelt, durch nichts erhärtet worden. So kann

das, was der Bundesrat in seinen beiden Botschaften über die Schaffung einer Filmkammer vom 13. Juli 1937 und 19. März 1938 zu diesen Punkten ausgeführt hat, auch weiterhin als richtig gelten und darf der Unbefangene mehr und mehr zur Ueberzeugung kommen, diese zwei so auffällig entgegengesetzten Forderungen seien zur Hauptsache weniger auf Grund eines sachlichen Bedürfnisses als einfach deswegen erhoben worden, weil man hoffte, auf diesem Wege entweder bestimmte Personen leichter um ihre derzeitigen Posten bringen oder jemand eine Bedeutung und Machtfülle verschaffen zu können, die ihm heute nicht zukommt.

Der Bundesbeschuß über die Schaffung einer Schweizerischen Filmkammer vom 28. April 1938 hat deren Organisation dem Bundesrate überlassen. Sie ist durch ein Reglement vom 13. September 1938 bestimmt worden. Unter dessen Regime hat die Filmkammer (neben der offenbar sehr beträchtlichen Arbeit ihres Sekretariates zum Zusammentragen der für die Vorarbeiten zu einem künftigen Filmgesetz oder zur gesetzlichen Ordnung bestimmter Einzelfragen unerlässlichen statistischen Unterlagen, zur Einfuhrkontrolle, zur Einflußnahme auf die Gestaltung und Lenkung des filmischen Arbeitsmarktes und zu vielem andern mehr) die Schweizerische Wochenschau geschaffen, die im Interesse der unabhängigen Verleiher und des Kampfes gegen die Ueberfremdung des Verleihgewerbes erlassene Verfügung des Eidgen. Departementes des Innern über die Festsetzung von Individualkontingenten für die Einfuhr

**Zur gefl. Beachtung!**

Die rechtzeitige Herausgabe der Neujahrs-  
Nummer des «Schweizer Film Suisse», die  
zwischen Weihnacht und Neujahr erscheint,  
bedingt darum bereits am

**13. Dezember**

**Inserat- und Redaktions-Schluß**

von Spielfilmen vom 7. Juli 1939 vorbereitet und beantragt sowie schließlich auch einen zur Säuberung des schweizerischen Filmgewerbes und zum Kampfe gegen dessen Ueberfremdung bestimmten bundesrätlichen Vollmachtenbeschuß entworfen. Man kann daher bei Würdigung der eingangs erwähnten besonderen Umstände gerechterweise nicht behaupten, sie habe zur Erfüllung der ihr zugesuchten Aufgaben bislang überhaupt nichts getan, sondern schlechterdings versagt und darf die entsprechenden Vorwürfe füglich ins Gebiet der Ueberreibung verweisen.

Immerhin soll nicht geleugnet werden, daß mit diesen Arbeiten zur Ordnung des Filmwesens in der Schweiz und zur Förderung seines nationalen Charakters sowie namentlich zu der hiezu in Aussicht genommenen planmäßigen Zusammenarbeit der an diesem Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreise im Sinne des Landesinteresses von der Filmkammer aus noch nicht gerade Erstaunliches geleistet worden ist. Was zur Ordnung des Filmwesens bisher getan wurde, ist zur Hauptsache immer noch das Verdienst durchaus privater Anstrengungen, wie beispielsweise der zwischen dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz und den beiden Lichtspieltheaterverbänden abgeschlossenen Interessenverträge sowie der von den Filmproduzenten und Filmschaffenden für ihren Bereich vorbereiteten analogen Regelungen; die Filmkammer war hiebei nur insoweit beteiligt, als ihr Sekretariat den erwähnten Verbänden bei Ueberbrückung der stärksten ihrer Verständigung entgegenstehenden Hemmnisse die allerdings sehr wertvollen Dienste eines autoritativen Vermittlers geleistet hat. Warum die Filmkammer zur Förderung des nationalen Charakters unseres Filmwesens zunächst den Kampf gegen dessen Ueberfremdung und nicht den für die Schaffung einer eigenen Filmproduktion aufgenommen hat, vermag der Außenstehende mit Sicherheit nicht festzustellen; vermutlich liegt der Grund aber darin, daß sie oder ihr Leiter für die sehr mannigfaltigen ihr in der bundesrätlichen Botschaft vom 13. Juli 1937 zugeschiedenen Aufgaben seinerzeit eine Art Dringlichkeitsskala aufgestellt und dabei gefunden hat, bei der überwiegenden Bedeutung, welche dem fremden Film in unserem Filmwesen zurzeit und sicher noch für lange wenn nicht immer zukommt, sei dieser Kampf das Nötigste.

Nach dem Organisationsreglement für die Filmkammer vom 13. September 1938 besteht die Filmkammer aus 25 Mitgliedern, wovon nur zehn, also eine mäßige Minderheit, die *Filmwirtschaft* vertreten; diese

zehn Mitglieder sind überdies nicht anerkannte Vertreter der Filmwirtschaftsverbände, sondern Vertreter der einzelnen Filmwirtschaftssparten, die weder verpflichtet noch auch nur berechtigt sind, ihren Verband über ihr Tun und Lassen in der Kammer sowie über deren Arbeiten Bericht zu erstatten und sich bei ihm Rat zu holen. Entsprechend ist die Filmwirtschaft normaliter auch im leitenden Ausschuß der Kammer nur mit einer Minderheit vertreten.

Diese Ordnung empfindet die Filmwirtschaft mit Fug als ungerecht; sie ist überdies für die vom Gesetzgeber mit der Filmkammer erstrebten Ziele im höchsten Grad gefährlich.

Wie schon festgestellt, will dieser Gesetzgeber, daß das schweizerische Filmwesen geordnet und sein nationaler Charakter gefördert werde. Das will er zum Teil durch geeignete gesetzliche Maßnahmen erreichen und wünschte zu deren Vorbereitung ein beratendes und antragstellendes Fachorgan. Daneben erwartet er Wertvolles für die Verwirklichung seiner Wünsche aber auch von der planmäßigen Zusammenarbeit der an unserem Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreise und wollte daher ein Forum schaffen, auf dem die Vertreter dieser Kreise eine solche Zusammenarbeit beraten und vorbereiten können. Beides, Fachorgan zur Vorbereitung und Beantragung gesetzlicher Maßnahmen, wie Forum für die planmäßige Zusammenarbeit der am schweizerischen Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreise, soll die Filmkammer sein; also mußte sie so organisiert werden, daß das möglich ist. Wessen bedurfte es hiezu? Offenbar, daß abgesehen von einem neutralen Präsidenten Leute und nur Leute in sie berufen werden, die Fachleute sind; zudem aber auch, daß diese Leute Kreisen angehören, die für eine Zusammenarbeit zur Ordnung unseres Filmwesens und zur Förderung seines nationalen Charakters mit andern Beteiligten oder Interessierten irgendwie ernstlich in Frage kommen, und daß sie innerhalb ihres Kreises eine Stellung einnehmen, kraft deren sie die als nötig erkannte Zusammenarbeit bei ihm mit Autorität vertreten und sichern können.

Trägerin des Filmwesens ist auch bei uns wie überall einzig die Filmwirtschaft, die sich aus den drei Hauptsparten der Filmerzeugung, des Filmverleihs und der Filmvorführung zusammensetzt. Sie auch ist es folglich, die von allen Maßnahmen zur Ordnung dieses Filmwesens und zur Förderung seines nationalen Charakters am unmittelbarsten betroffen werden, unter daherigen Mißgriffen und Fehlexperimenten am meisten leiden

und bei Durchführung des im Landesinteresse als nötig Erkannten die wesentlichste Stütze der Behörden bilden wird; sie muß daher auch die eigentliche Trägerin der Funktionen sein, welche der Bundesbeschuß vom 28. April 1938 der Filmkammer zuteilt; ohne oder sogar gegen sie in unserem Lande Filmpolitik treiben, unser Filmwesen ordnen und für sein nationales Gepräge nach Kräften sorgen wollen ist auf die Dauer völlig aussichtslos, auch wenn diese Chimäre heute in noch so vielen Köpfen spuken mag, die das Wissen um die nationalen Notwendigkeiten allein gepachtet und voll Ueberheblichkeit ein Recht zu haben glauben, auf einen Wirtschaftszweig herabzusehen, der deutlicher als andere vom Ausland abhängt. Soll für das vom Bund im Filmgebiet Erstrebte Erspräßliches geschehen, so kann das nur mit der Filmwirtschaft und nur dann erreicht werden, wenn man ihr in der Filmkammer den ausschlaggebenden Einfluß einräumt, der ihrer ausschlaggebenden Bedeutung zukommt; jedes andere Verfahren ist, wie sich bei Vorbereitung des Erlasses über die Bewilligungspflicht im Filmgewerbe mit Deutlichkeit gezeigt hat, verfehlt und müßte schließlich statt zur Zusammenarbeit zur Obstruktion führen. Da das Organisationsreglement vom 13. September 1938 der Filmwirtschaft diesen ausschlaggebenden Einfluß, wie festgehalten, nicht zugebilligt hat, muß es revidiert werden; das ist das erste Postulat, welches von dieser Wirtschaft gestellt wird. Sie stellt es mit umso größerem Nachdruck, als sie sich bis jetzt trotz ihrer besondern Lage der Rücksichtnahme auf das Landesinteresse nie verschlossen und sichere Beweise für ihr Verantwortungsgefühl der Allgemeinheit gegenüber geliefert hat.

Ihre Angehörigen bilden zusammen das, was der Bundesbeschuß vom 28. April 1938 unter dem Begriff der am schweizerischen Filmwesen Beteiligten zusammenfaßt; sie können ohne weiteres als Fachleute betrachtet und auch unter diesem Titel ohne Bedenken zur Filmkammer beigezogen werden. Seit einigen Jahren sind sie alle mehr oder weniger straff in Verbänden, sei es der Produzenten und Filmschaffenden oder sei es der Verleiher oder Lichtspieltheater, organisiert; in diesen ihren Verbänden wurden und werden die Impulse zur Schaffung einer gewissen Ordnung im Filmwesen und zu dessen tunlicher Ausrichtung auf das nationale Interesse wirksam und vollzieht sich die Willensbildung, die auf diese Ordnung hinzielt und sie sichert. Ein in die Filmkammer berufener Angehöriger der Filmwirtschaft, der nicht als Vertreter seines Wirtschaftsverbandes in dieses Gremium berufen worden und von diesem Verbande nicht als sein Vertreter in

demselben anerkant ist, kann dort immer nur für sich persönlich und niemals mit der Autorität eines Verbandsvertreters handeln; was er in der Kammer sagt und tut und was er dort an Pflichten übernimmt, bindet den Verband als solchen nicht und braucht von ihm auch nicht befolgt zu werden. Deshalb bietet ein solcher Vertreter der Wirtschaft auch dem Bund keine Gewähr für die tatsächliche Verwirklichung dessen, was er annimmt; er ist auch für ihn also ohne großen Wert. Da das Organisationsreglement vom 13. September 1938 auch das verkannt hat, sollte es in diesem Punkte ebenfalls revidiert werden; das ist das zweite Postulat der Filmwirtschaft.

Selbstverständlich kann schließlich ein in die Filmkammer berufener Vertreter der Filmwirtschaft, der dort nicht nur für sich persönlich, sondern für seinen Verband sprechen und handeln soll, grundsätzlich nicht daran gehindert werden, diesem Verbande über sein Tun und Lassen in der Kammer und über deren Arbeiten zu berichten und sich bei ihm die nötigen Instruktionen zu holen; das ist das einzige Verhalten, das einem wirklichen und nicht bloß fingierten Vertretungs-Verhältnis entspricht und sollte nicht durch eine bis zur Unvernunft übersteigerte Geheimhaltungspflicht verunmöglicht werden. Sicherlich gab es Fälle, wo eine solche Geheimhaltungspflicht geboten war und wird es auch in Zukunft Fälle geben, wo sie nötig ist; sie soll aber inskünftig nicht wie jetzt die Regel, sondern die Ausnahme sein und das Organisationsreglement vom 13. September auch in diesem Punkte geändert werden.

Während es äußerst leicht ist, die am schweizerischen Filmwesen Beteiligten festzustellen, ist es schwer, wenn nicht fast unmöglich, genau zu umschreiben, wer unter den Begriff der am schweizerischen Filmwesen Interessierten fällt. Wie das geschieht, ist für die Filmwirtschaft von dem Zeitpunkte an, wo den Vertretern ihrer Verbände die Mehrheit in der Filmkammer eingeräumt wird, allerdings nicht mehr von überragender Wichtigkeit. Grundsätzlich sollten aber doch wohl auch unter diesem Titel in die Filmkammer nur Leute berufen werden, die Fachleute und überdies Angehörige eines Kreises sind, der für die *Zusammenarbeit mit der Filmwirtschaft* zur Ordnung des Filmwesens und zur Förderung seines nationalen Charakters irgendwie in Frage kommt. Dazu gehören zweifellos die Vertreter der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren, sowie die Vertreter der verschiedenen Bildungszentralen, nicht aber Leute, von denen man nur annimmt, daß sie ganz allgemein für das Geistesleben und die Kultur unseres Landes von Bedeutung sind.

F. Milliet.

## Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich (Deutsche und italienische Schweiz)

### Sitzungsberichte

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 31. Oktober 1941.

1. Der Reklametarif wird nach nochmaliger Ueberprüfung definitiv bereinigt und soll in nächster Zeit den Mitgliedern zu gestellt werden.

2. Für diverse Neubauprojekte wird dem F.V.V. die Einsprachefrist verlängert.
3. In diversen Beschwerden des F.V.V. betr. Bücherkontrolle kann eine Verständigung herbeigeführt werden.

Vorstands-Sitzung vom 6. November 1941.

1. Dr. Duttweiler berichtet über die letzten Verhandlungen in Sachen SUISA mit den zuständigen Bundesbehörden. Er wird beauftragt, der Schiedskommission einen Wiedererwägungsantrag einzureichen.